

Fachliche Hinweise zu § 42a SGB II - Weisung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.05.2011:

- Erstmalige Erstellung aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 42a

Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Anwendungsbereich**
- 1.2 Regelung der Rückzahlungsmodalitäten**
- 2. Anwendungsvoraussetzungen**
- 3. Rückzahlungsverpflichtung**
- 3.1 Rückzahlung während des Leistungsbezuges gemäß § 42a Abs. 2**
- 3.2 Rückzahlung während des Leistungsbezuges in Sonderfällen**
- 3.3 Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges gemäß § 42a Abs. 4**
- 3.4 Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung gemäß § 42a Abs. 5**
- 3.5 Reihenfolge der Tilgungsleistung gemäß § 42a Abs. 6**

1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift schafft bislang fehlende Rahmenvorgaben für alle Darlehen nach dem SGB II. Die Regelung enthält die Klarstellung, dass Darlehen nur an hilfebedürftige Personen im Sinne des SGB II vergeben werden können (§ 42a Abs. 1 S. 1). Beginn und Höhe der Rückzahlungsverpflichtung während des Leistungsbezuges werden geregelt.

**Allgemeines
(42a.1)**

(2) Unter einem Darlehen im Sinne des § 42a ist die Hingabe von Geld durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer in Verbindung mit einer Rückzahlungsverpflichtung zu verstehen (vgl. § 607 BGB).

**Begriff des Darlehens
(42a.2)**

(3) Darlehensnehmer kann ein einzelnes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft oder eine Personenmehrheit der Bedarfsgemeinschaft sein (§ 42a Abs. 1 S. 2). Sind Darlehensnehmer eine Mehrheit von Personen, trifft diese als Gesamtheit die Rückzahlungsverpflichtung (§ 42a Abs. 1 S. 3). Sie sind dann Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies hat zur Folge, dass die Rückzahlung von jedem Darlehensnehmer in voller Höhe verlangt werden kann.

**Darlehensnehmer in
Personeneinzahl
oder –mehrheit
(42a.3)**

1.1 Anwendungsbereich

Die Erbringung von Darlehen ist in verschiedenen Vorschriften des SGB II vorgesehen (z.B. §§ 22 Abs. 6, 24 Abs. 1 und 4, 27 Abs. 4). In den einschlägigen Regelungen sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II geregelt. § 42a regelt die Rahmenbedingungen für die Gewährung aller Darlehen nach dem SGB II, insbesondere für die Rückzahlungsverpflichtung. Eine Darlehensgewährung kommt demnach nur in Betracht, wenn sie im SGB II ausdrücklich vorgesehen ist.

**Anwendungsbereich
(42a.4)**

1.2 Regelung der Rückzahlungsmodalitäten

§ 42a knüpft an die Regelung des früheren § 23 Abs. 1 S. 3 zur Rückzahlungsverpflichtung an. Bei der Regelung des § 42a Abs. 2 ist die Ermessensregelung hinsichtlich der Höhe der Aufrechnung entfallen. Die Informationspflicht und die Aufrechnungserklärung in Form eines Verwaltungsaktes gegenüber dem Darlehensnehmer ist neu bestimmt worden.

**Feste Aufrechnungshöhe und Information des Darlehensnehmers darüber
(42a.5)**

2. Anwendungsvoraussetzungen

(1) Die Regelung zur Rückzahlung ist nur anwendbar, wenn ein Darlehen nach dem SGB II gewährt wurde, um einen Bedarf nach dem SGB II zu decken. Im SGB II sind dafür an verschiedenen Stellen Darlehensregelungen vorgesehen, die die Grundsicherungsstelle zur Gewährung eines Darlehens ermächtigen. Dies sind folgende Fälle:

**Fälle der Darlehensgewährung
(42a.6)**

- Ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf kann nicht gedeckt werden (§ 24 Abs. 1),
- Darlehen bei voraussichtlichem Einkommenszufluss (§ 22 Abs.4),

- Darlehen, wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde (§ 22 Abs.5),
- eine Mietkaution wird bei vorheriger Zusicherung als Darlehen erbracht (§ 22 Abs. 6 S. 3),
- Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft (Mietschulden) (§ 22 Abs. 8 S. 1, 1. Fall),
- Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (insbesondere Energiekostenrückstände) (§ 22 Abs. 8 S. 1, 2. Fall),
- für Auszubildende werden Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht (§ 27 Abs. 4).

(2) Für die Darlehensgewährung gilt die allgemeine Voraussetzung, dass diese nur erbracht werden, wenn ein Bedarf weder durch zu berücksichtigendes Vermögen in Gestalt

- des Grundfreibetrages in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3100 Euro und höchstens 9750 Euro, 9900 Euro oder 10050 Euro je nach Geburtsdatum des Leistungsberechtigten (§ 12 Abs. 2 Nr.1),
- des Grundfreibetrages in Höhe von 3100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind (§ 12 Abs. 2 Nr.1a) oder
- des notwendigen Anschaffungsfreibetrages in Höhe von 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende leistungsberechtigte Person (§ 12 Abs. 2 Nr.4) (Siehe die Hinweise zu § 12)
- noch auf andere Weise (§ 42a Abs. 1 S. 1), etwa in dem die leistungsberechtigte Person auf Gebrauchsgüterlager oder Kleiderkammern verwiesen wird (BT-Drucksache 15/1516, S. 57),

gedeckt werden kann. Der Vermögensschutz dient dem Ziel, besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen, so dass für diese Bedarfslage eine Berücksichtigung des Vermögens erfolgen kann.

Vermögen eines minderjährigen Kindes steht der Darlehensgewährung nur entgegen, wenn das Darlehen zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II ist aber Vermögen der Eltern vor der Erbringung eines Darlehens an ein minderjähriges Kind einzusetzen.

3. Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Rückzahlungsverpflichtung trifft spiegelbildlich den Darlehensnehmer. Erfolgte die Bewilligung an eine Personenmehrheit, so trifft die Rückzahlungsverpflichtung diese Personen als Gesamtschuldner gemeinsam. Der Darlehensgeber kann die Leistung von jeder Person ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur vollständigen

Vorrangige Vermögensverwertung oder Bedarfsdeckung in anderer Weise (42a.7)

Rückzahlung (Tilgung) spiegelbildlich zur Bewilligung (42a.10)

Rückzahlung (Tilgung) bleiben sämtliche Personen als Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Über die Rückzahlungsverpflichtung sowie die Rückzahlungsmodalitäten soll der Darlehensnehmer informiert werden. Im Vorfeld der Darlehensbewilligung sollte daher Folgendes mit dem Darlehensnehmer geklärt werden:

- die ihn betreffende Rückzahlungsverpflichtung,
- den Rückzahlungsbeginn (Fälligkeit),
- die feste Aufrechnungshöhe von 10 Prozent bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges,
- die Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- den Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,
- im Falle eines Darlehens bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Abs. 4 die Rückzahlungsverpflichtung erst zum Ende der Ausbildung und
- die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen.

**Information
(42a.11)**

3.1 Rückzahlung während des Leistungsbezuges gemäß § 42a Abs. 2

(1) Die Tilgung der Darlehensforderung erfolgt während des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung § 42a Abs. 2 S. 1. Die Aufrechnung zur Tilgung eines Darlehens nach ist schriftlich durch einen Verwaltungsakt zu erklären. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 43 Abs. 4 S. 1 (vergleiche zur Aufrechnung die Hinweise zu § 43).

**Aufrechnung durch
Verwaltungsakt
(42a.12)**

(2) Die Höhe der Tilgung beträgt zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfes (§ 42a Abs. 2 S. 1). Eine abweichende Aufrechnung ist unzulässig.

**Feste Tilgungsrate
von mindestens 10
Prozent
(42a.13)**

Die Regelung des § 42a Abs. 6 gilt, wenn mehrere Darlehensforderungen bestehen. Grundsätzlich wird dann das älteste Darlehen zuerst durch die Aufrechnung getilgt. Eine davon abweichende Tilgungsbestimmung durch den Darlehensnehmer ist möglich.

(3) Eine monatliche Aufrechnung erfolgt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Abs. 5 oder § 27 Abs. 4 (Darlehen bei nicht sofort verwertbarem Vermögen oder an Auszubildende in besonderen Härtefällen) erbracht werden (§ 42a Abs. 2 S. 3). In diesem Fall erhält der Darlehensnehmer Leistungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, an dem seine Bedürftigkeit entfällt. Eine Darlehenstilgung durch monatliche Aufrechnung ist daher nicht vorgesehen, wenn der Gegenanspruch, mit dem aufgerechnet wird, selbst darlehensweise gewährt wird. Die Regelung stellt damit klar, dass eine Aufrechnung nicht mit darlehensweise gewährten Leistungsansprüchen gemäß § 24 Abs. 5 oder gemäß § 27 Abs. 4 erfolgt.

**Keine Aufrechnung
mit darlehensweise
gewährten Leis-
tungsansprüchen
(43a.14)**

3.2 Rückzahlung während des Leistungsbezuges in Sonderfällen

(1) Im Fall der Darlehensbewilligung nach § 24 Abs. 5 (Vermögen nicht sofort verwertbar oder sofortige Verwertung würde eine besondere Härte bedeuten) führt die Verwertung des Vermögens zur sofortigen Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens in voller Höhe. Deshalb mindern solche Darlehen auch fiktiv das zu berücksichtigende Vermögen (siehe FH zu § 24).

(2) Im Fall der Darlehensbewilligung für eine Mietkaution gemäß § 22 Abs. 6 S. 3 führt die Rückzahlung durch den Vermieter zum sofortigen Rückzahlungsanspruch des noch nicht getilgten Darlehensbetrages.

(3) Deckt der aus Vermögensverwertung oder der Kautionsrückzahlung erlangte Betrag nicht den restlichen Darlehensbetrag, soll eine Rückzahlungsvereinbarung über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers getroffen werden (§ 42a Abs. 3 S. 2). Zur Ermittlung des rückzuzahlenden Betrages ist die Differenz zwischen dem erlangten Betrag und dem Darlehensbetrag zu bilden. Die Rückzahlungsvereinbarung betrifft nur den Differenzbetrag und bedingt nicht die sofortige Rückzahlungsverpflichtung ab, soweit wie Geldmittel aus Verwertung zur Verfügung stehen.

(4) Beim Abschluss der Vereinbarung sind hinsichtlich des Beginns der Rückzahlung und der Höhe der beizubringenden Raten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat insoweit Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

Rückzahlungsverpflichtung bei Vermögensverwertung (42a.15)

Rückzahlungsverpflichtung bei Kautionsrückzahlung (42a.16)

Rückzahlungsvereinbarung über den ungedeckten Darlehensbetrag (42a.17)

Ermessensausübung bei der Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse (42a.18)

3.3 Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges gemäß § 42a Abs. 4

(1) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Die Fälligkeit betrifft damit sowohl einen Restbetrag, wenn schon während des Leistungsbezuges durch Aufrechnung eine teilweise Tilgung erfolgte, als auch die gesamte Darlehensforderung, wenn bis zur Beendigung des Leistungsbezuges keine Tilgung erfolgte (§ 42a Abs. 4 S. 1).

(2) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse getroffen werden (§ 42a Abs. 4 S. 2). Die Ermessensentscheidung ist bereits durch das Gesetz vorgezeichnet (sog. intendiertes Ermessen), so dass nur ausnahmsweise davon abgesehen werden kann. Die Ausnahmeentscheidung ist zu begründen.

Mit dem Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dem Darlehensnehmer die Möglichkeit zu geben, den noch ausstehenden Betrag über einen längeren Zeitraum aufzubringen und diesen zu motivieren, den Leistungsbezug zu beenden. Die Rückzahlungsvereinbarung dient auch dem Schutz des Darlehensnehmers vor der sofortigen Beitreibung. Liegt z. B. erzielttes Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf, so ist regel-

Sofortige Fälligkeit bei Beendigung des Leistungsbezuges (42a.19)

Rückzahlungsvereinbarung im Regelfall (42a.20)

mäßig eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Ist hingegen die Bedarfsdeckung nicht gefährdet, so besteht keine Schutzwürdigkeit vor sofortiger Tilgung.

(3) Beim Abschluss der Vereinbarung sind hinsichtlich des Beginns der Rückzahlung und der Höhe der beizubringenden Raten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat insoweit Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse (42a.21)

(4) Die Rückzahlungsvereinbarung soll frühzeitig getroffen werden. Die Erkennbarkeit des Endes des Leistungsbezuges ist der früheste Zeitpunkt zum Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung. Für das Ende des Leistungsbezuges müssen tatsächliche Umstände, wie z.B. eine Arbeitsaufnahme oder bei bestehender Beschäftigung, der Auszug eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt wodurch eine Bedarfsdeckung erreicht wird, eintreten.

Objektive Erkennbarkeit des Endes des Leistungsbezuges (42a.22)

3.4 Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung gemäß § 42a Abs. 5

(1) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Abs. 4 (Siehe Hinweise zu § 27) sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5 S. 1). Die Sonderregelung dient der Bedarfsdeckung des Auszubildenden, weil eine Ausbildungsförderung regelmäßig nicht höher ist als das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld oder die/der Auszubildende gleichfalls auch keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsvergütung hat.

Fälligkeit nach Beendigung der Ausbildung (42a.23)

(2) Die Regelungen über die Rückzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gelten entsprechend (§ 42a Abs. 5 S. 2). Siehe dazu 3.2.

3.5 Reihenfolge der Tilgungsleistung gemäß § 42a Abs. 6

(1) Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden, soweit keine abweichende Bestimmung vorliegt, zunächst auf das zuerst geleistete Darlehen angerechnet (§ 42a Abs. 6). Diese Regelung dient zur Bestimmung der Tilgungsreihenfolge, um die Tilgung eines zeitlich vorrangigen Darlehens zu ermöglichen. Die Regelung dient nicht dazu, den festen Aufrechnungssatz von 10 Prozent im Falle eines einzelnen Darlehens abzubedingen.

Sonderregelung zur Tilgung zeitlich vorrangiger Darlehen (42a.24)

(2) Der Regelung vorrangig sind Vereinbarungen zur Rückzahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Falle der Darlehensrückzahlung

Vorrangige individuelle Rückzahlungsvereinbarungen (42a.25)

- bei der Härtefallregelung gemäß § 24 Abs. 5,
- wegen Mietkaution gemäß § 22 Abs. 6,
- nach Beendigung des Leistungsbezuges gemäß § 42a Abs. 4 und
- wegen Hilfebedürftigkeit während einer Ausbildung gemäß § 27 Abs. 4.

(3) Die Rückzahlungsverpflichtung besteht mit dem Ziel der Darlehenstilgung. Die Bestimmung einer Tilgungsreihenfolge ist auf Grund der Regelung des Absatzes 6 nicht erforderlich. Eine abweichende Bestimmung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist unzulässig.

Voraussetzung zur Bestimmung einer Tilgungsreihenfolge (42a.26)

Eine abweichende Tilgungsbestimmung durch den Darlehensnehmer ist möglich, wenn

1. der Darlehensnehmer mehrere Darlehen bewilligt bekommen hat,
2. Personenidentität bei den Darlehensnehmern besteht und
3. die Rückzahlungsverpflichtung den Darlehensnehmer zeitgleich trifft.